

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebzehntes Stück vom Jahre 1854.

N. LI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juli 1854, den Bundesbeschlus wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend.

Nachstehend wird der von der Bundesversammlung in ihrer 20 ten diesjährigen Sitzung gefasste Beschlus wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit Höchstem Befehle Serenissimi zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 28. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

B e s c h l u ß.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschlus in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XV.

30

Herausgegeben in Rudolstadt, den 5. August 1854.